



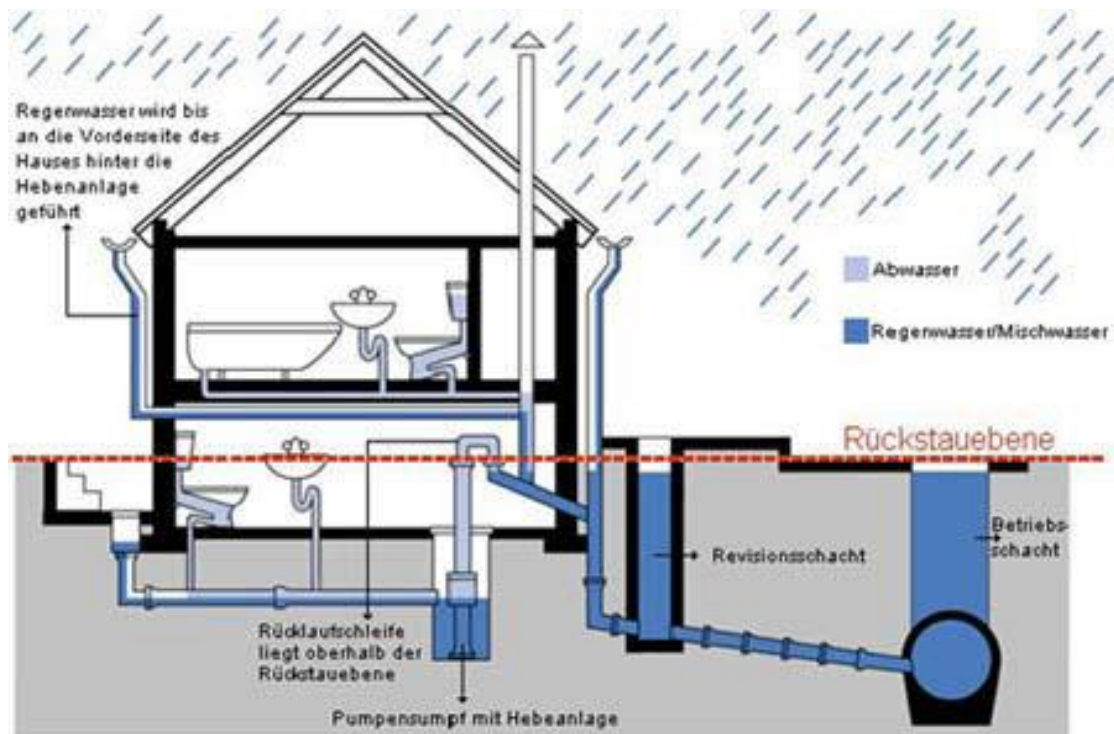
## ABWASSERWERK MAIFELD

### Ratgeber zur Entwässerung Ihres Grundstückes

Sichern Sie Ihr Eigentum gegen

Überschwemmungsschäden!

Tipps und Hinweise rund um  
Ihre private Grundstücksentwässerung





# ABWASSERWERK MAIFELD

## Inhalt

Inhalt.....	2
1. Warum dieser Ratgeber ?.....	3
2. Warum kommt es zum Rückstau?.....	5
3. Rechtsgrundlagen .....	7
3.1 Die Allgemeine Entwässerungssatzung.....	7
3.2 Die DIN-Vorschriften und technischen Regelwerke .....	7
4. Wie kann ich mich vor Rückstau schützen?.....	10
4.1 Abwasserhebeanlage.....	10
4.2 Rückstauverschlüsse (Rückstauklappen) .....	11
4.3 Wartung.....	12
4.4 Dränagen.....	13
5. Wer haftet bei Schäden? .....	13
6. Was kann (sollte) jeder praktisch tun, um Schäden zu vermeiden?.....	14

## Anhang

Anhang 1: Auszug aus der Allgemeinen Entwässerungssatzung

Anhang 2: Übersicht über DIN- Normen und europäische Normen (Auszug)



# ABWASSERWERK MAIFELD

## 1. Warum dieser Ratgeber ?

Diese Infobroschüre erläutert Ihnen die wichtigsten Grundzüge für die Planung, den Bau und die Wartung Ihrer privaten Haus- und Grundstücksentwässerung. Sie kann Ihnen jedoch nicht alle technischen Einzelheiten für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gegen Rückstau vermitteln. Die Beachtung und Umsetzung der Informationen dieser Broschüre hilft Ihnen, sich und Ihr Eigentum vor vermeidbaren, oft kostspieligen Schäden zu schützen. **Vorbeugen bedeutet Schutz Ihres Eigentums!**

*"Feuerwehr musste Keller leer pumpen"* oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten Keller und andere tief liegende Räume werden überflutet, weil manches Haus nicht ausreichend gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal gesichert ist.

In letzter Zeit kommt es immer häufiger zu so genannten „Jahrhundertregen“, die öffentliche Abwasserkanäle randvoll füllen. Dies führt dazu, dass sich das Abwasser aus dem öffentlichen Kanal in die Hausanschlussleitungen zurückstaut bzw. nicht ausreichend abfließen kann, sofern hier kein technischer Schutz gegen Rückstau vorhanden ist. Grundsätzlich muss sich aber jeder Grundstücksbesitzer in eigener Verantwortung gegen solche Rückstauereignisse schützen. Weitere Einzelheiten können Sie der DIN 1986-3 entnehmen

Durch den Abwasserrückstau entstehen dem Hauseigentümer oft große Schäden. Diese kann er jedoch vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den geltenden Vorschriften sichert. Zudem haftet der Eigentümer nach geltendem Recht für alle Schäden, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung des Abwasserwerkes und in den Vorschriften der **DIN-Normen** und sonstigen technischen Regelwerken.



## ABWASSERWERK MAIFELD

Das Kanalnetz des Abwasserwerkes kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. In ländlichen Gebieten müssen nach heutigen Vorschriften die öffentlichen Kanäle grundsätzlich so dimensioniert sein, dass ein Regenereignis bestimmter Stärke schadlos abgeleitet wird (im ländlichen Bereich bedeutet dies, dass i.d.R. ein zweijährliches Ereignis schadlos abgeführt werden muss). Dies bedeutet aber auch, dass es bei stärkeren Regenereignissen zu einem Austritt von Abwasser aus den Schächten der Kanalisation kommen kann und in diesem Fall die Verantwortung zur Vermeidung von Schäden beim privaten Grundstückseigentümer liegt.

Wollte das Abwasserwerk die Kanalisation auch für weitergehende Starkregenereignisse dimensionieren, würden die Rohre der Kanalisation so groß und teuer werden, dass die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muss bei solch starkem Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden.

Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen austreten, besonders bei unterkellerten Gebäuden, deren Bodenplatte und somit auch die Hausanschlüsse unter der Geländeoberkante liegen (Gully, Ausgüsse, Waschmaschinenanschlüsse, Toiletten, Duschen etc.), falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher - etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung - für alle Zukunft ausbleibt.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tief liegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume und Hofflächen unter der so genannten "**Rückstauenebene**" müssen gesichert sein. Rückstauenebene ist die jeweilige Straßenoberkante vor dem Grundstück.



## ABWASSERWERK MAIFELD

### 2. Warum kommt es zum Rückstau?

Ein Rückstau im Kanal ist grundsätzlich nicht auszuschließen:

- Die Kanäle werden für einen bestimmten Starkregen dimensioniert. Sie sind aber bei einem darüber hinaus gehenden Platzregen überlastet. Dies gilt auch für die private Entwässerung auf dem Grundstück. Bei einem extremen Niederschlagsereignis, von dem niemand wissen kann, wo und mit welcher Intensität der Regen fällt, füllen sich binnen kurzer Zeit die Kanäle bis zum Deckel in der Straße.

Folge: Rückstau bis zum Schachtdeckel

- Durch unvorhergesehene Ereignisse kann es zu Abflussverhinderungen kommen, die dann zu einem Rückstau führen. Z.B. durch widerrechtliches Abladen von Müll oder Altkleider in den öffentlichen Kanal, Wurzeleinwuchs in den Hauptkanal.

Folge: Rückstau bis zum Schachtdeckel

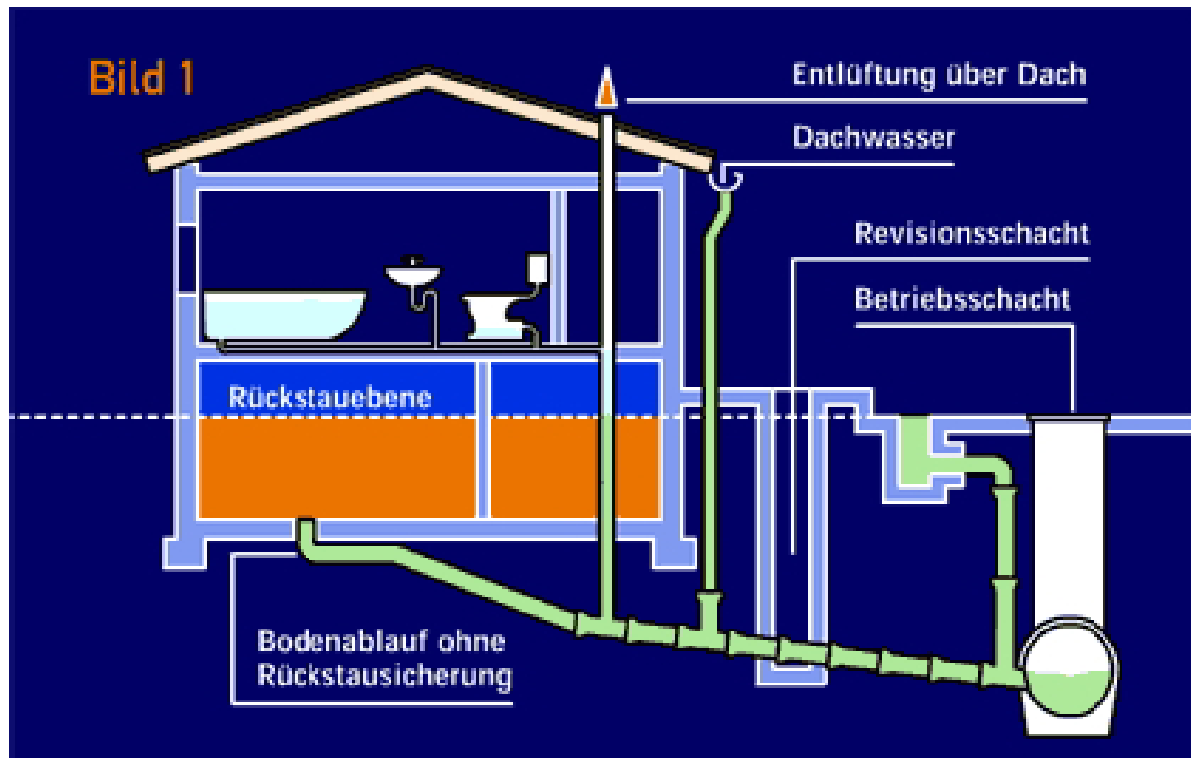
Bei nicht fachgerechter Ausführung der Grundstücksentwässerung (z.B. fehlende oder fehlerhafte Rückstausicherung) kann es dann zu großen Schäden im Gebäude kommen:



## ABWASSERWERK MAIFELD

Nachfolgend ein Beispiel, das nicht den Regeln der Technik entspricht (Rückstausicherung fehlt):

**Bild 1: Untergeschoss-Entwässerung ohne Rückstausicherung**



Die Schäden, die durch einen Anstieg von 10 – 20 cm Abwasser im Keller entstehen können, kann man sich leicht vorstellen. Wenn man bedenkt, wie Kellerräume häufig genutzt werden, kann der Schaden bei einem Einfamilienhaus schnell bei 10.000 EUR und mehr liegen. Dagegen ist eine fachgerechte Sicherung und Wartung kostengünstiger.



# ABWASSERWERK MAIFELD

## 3. Rechtsgrundlagen

### 3.1 Die Allgemeine Entwässerungssatzung

Die **Satzung** des Abwasserwerkes über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung (**Allgemeine Entwässerungssatzung vom 09.03.2017**), beschreibt konkret, welche Vorgaben bei der Errichtung und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen zu berücksichtigen sind. Im Anhang zu diesem Merkblatt ist ein Auszug aus der Allgemeinen Entwässerungssatzung enthalten, der entsprechende Aussagen zur Grundstücksentwässerung trifft.

### 3.2 Die DIN-Vorschriften und technischen Regelwerke

Die technischen Bestimmungen für Entwässerungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken sind in den entsprechenden DIN- Normen bzw. in der entsprechenden europäischen Norm jeweils in der neuesten Fassung enthalten, die hier in einigen wichtigen Aussagen verkürzt und zusammengefasst wiedergegeben werden:

- **Schmutzwasser**, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) zuzuführen. Räume untergeordneter Nutzung dürfen über einen Rückstauverschluss entwässert werden, wenn ein natürliches Gefälle zum Hauptkanal vorhanden ist. Ist das Schmutzwasser fäkalienhaltig, muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
  
- **Schmutzwasser** (fäkalienhaltiges Abwasser) darf ausnahmsweise über Rückstauverschlüsse abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und ihm ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht bzw. wenn bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.



## ABWASSERWERK MAIFELD

- **Oberflächen- und Schmutzwasser** ist über **getrennte Leitungen** aus dem Gebäude heraus zu führen. Beim Mischsystem dürfen sie erst außerhalb des Gebäudes und nach dem Rückstauverschluss, am besten im Kontrollschacht, der möglichst nahe an der Grundstücksgrenze liegen sollte, zusammengeführt werden.
- **Oberflächenwasser** von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) zugeführt werden.  
Die abflusswirksamen Flächen unterhalb der Rückstauenebene, die ein Gefälle zum Gebäude aufweisen, wie z.B. Garageneinfahrten, Hauseingänge oder Geländeabtragungen zu Souterrainwohnungen sind möglichst klein zu halten. Oberflächenwasser kleiner Flächen (etwa 5 m<sup>2</sup>) von Kellerniedergängen und dergleichen kann versickert werden. Falls dies nicht möglich ist, dürfen solche Flächen über Rückstauverschlüsse entwässert werden, wenn ein natürliches Gefälle zum Hauptkanal vorhanden ist und geeignete Maßnahmen, z.B. Schwellen bei Kellereingängen, ein Überfluten der tief liegenden Räume durch Oberflächenwasser verhindern, solange der Rückstauverschluss geschlossen ist.
- **Oberflächenwasser** darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen (z.B. Straße oder Bürgersteig) abgeleitet werden.
- **Grundwasser (Dränagewasser)** darf grundsätzlich **nicht** in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Für den Fall, dass die Dränage eines Gebäudes an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden soll, ist dies vor Baubeginn mit dem Abwasserwerk abzustimmen. In der Regel ist der Anschluss einer Dränage an den Oberflächenwasserkanal eines Trennsystems zulässig.





## ABWASSERWERK MAIFELD

Die Dränageleitung ist in diesem Fall in einen besteigbaren Schacht mit mindestens 0,5 m tiefem Sandfang außerhalb des Gebäudes einzuführen und rückstaufrei an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

- **Schächte:** Innerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen geschlossen mit Reinigungsrohren durch die Schächte zu führen. Außerhalb von Gebäuden sollten Abwasserleitungen mit offenem Durchfluss durch Schächte geführt werden, sofern deren Deckel über der Rückstauenebene liegen. Bei Abwasserleitungen, die unterhalb der Entwässerungsebene liegen, müssen die Leitungen geschlossen durch die Schächte geführt werden und im Bereich des Schachtes ein Revisionsstück eingebaut werden. Bei Entwässerungsanlagen im Trennsystem sind für Schmutzwasser und Oberflächenwasser getrennte Schächte vorzusehen.
- **Leitungen:** Richtungsänderungen von Grund- oder Sammelleitungen dürfen nur mit Bögen  $\leq 45^\circ$  ausgeführt werden, ebenso dürfen nur Abzweige mit höchstens  $45^\circ$  eingebaut werden, ansonsten besteht erhöhte Verstopfungsgefahr.
- **Lüftung der Entwässerungsanlage:** Grundsätzlich muss jede Falleitung als Lüftungsleitung bis über das Dach geführt werden. Grund- und Sammelleitungen in Anlagen ohne Falleitung sind mit mindestens einer Lüftungsleitung über das Dach zu versehen. Die Be- und Entlüftung einer Schmutz- oder Mischwasserleitung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Lüftungsöffnung über das Dach darf nicht durch Einbauten - z. B. durch Geruchverschlüsse – unterbrochen werden.
- **Fettabscheider:** In Betrieben, in denen fetthaltiges Abwasser anfällt, sind Abscheideranlagen für Fette zu verwenden und nach DIN zu bemessen, einzubauen und zu warten. Für jeden eingebauten Fettabscheider muss die Möglichkeit der Entleerung und Reinigung bestehen.

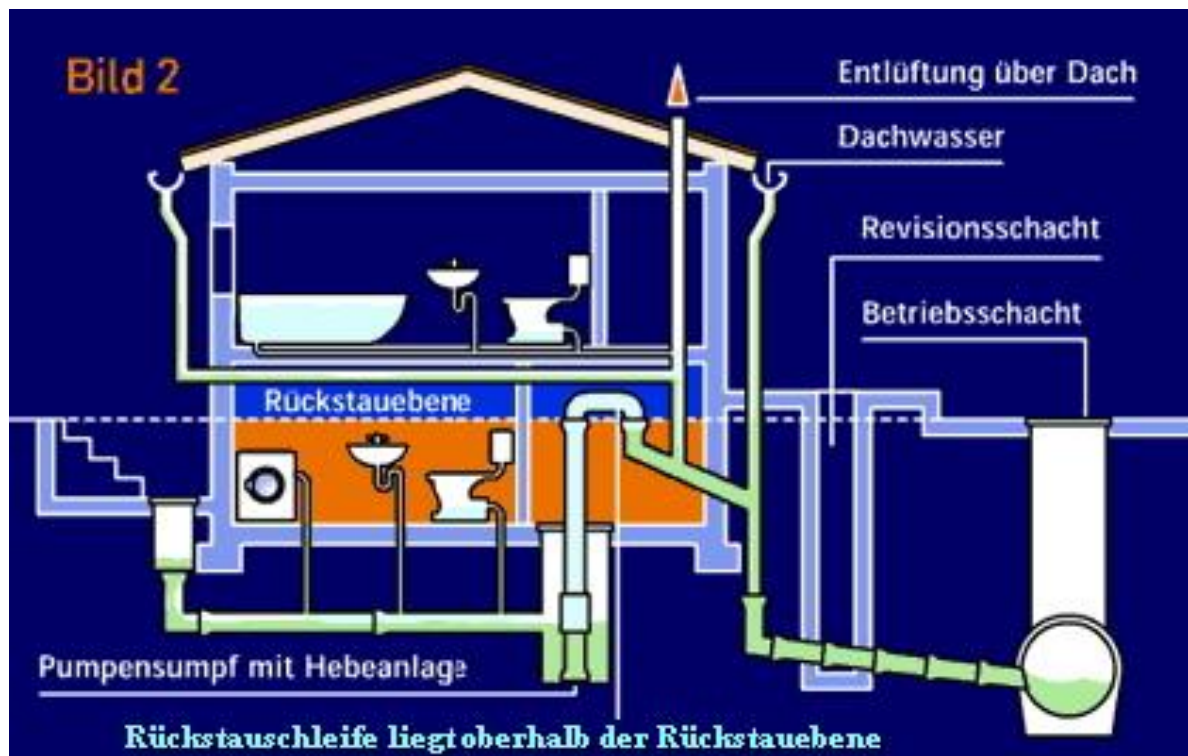


## ABWASSERWERK MAIFELD

### 4. Wie kann ich mich vor Rückstau schützen?

#### 4.1 Abwasserhebeanlage

Grundsätzlich ist Abwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, über eine Hebeanlage der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Dies gilt praktisch für alle unterkellerten Gebäude, die im Kellergeschoss z.B. eine Waschmaschine, Spülbecken, Toilette oder Dusche haben. Nur durch eine ordnungsgemäß installierte Hebeanlage mit der entsprechenden Leitungsführung (siehe Bild 2) ist garantiert, dass kein Abwasser aus der Kanalisation in das Gebäude eindringt und gleichzeitig im Gebäude anfallendes Abwasser auch während eines Einstaus in den öffentlichen Kanal abtransportiert wird.



**Bild 2: Rückstausicherung durch Einbau einer Hebeanlage für die Untergeschoss-Entwässerung**

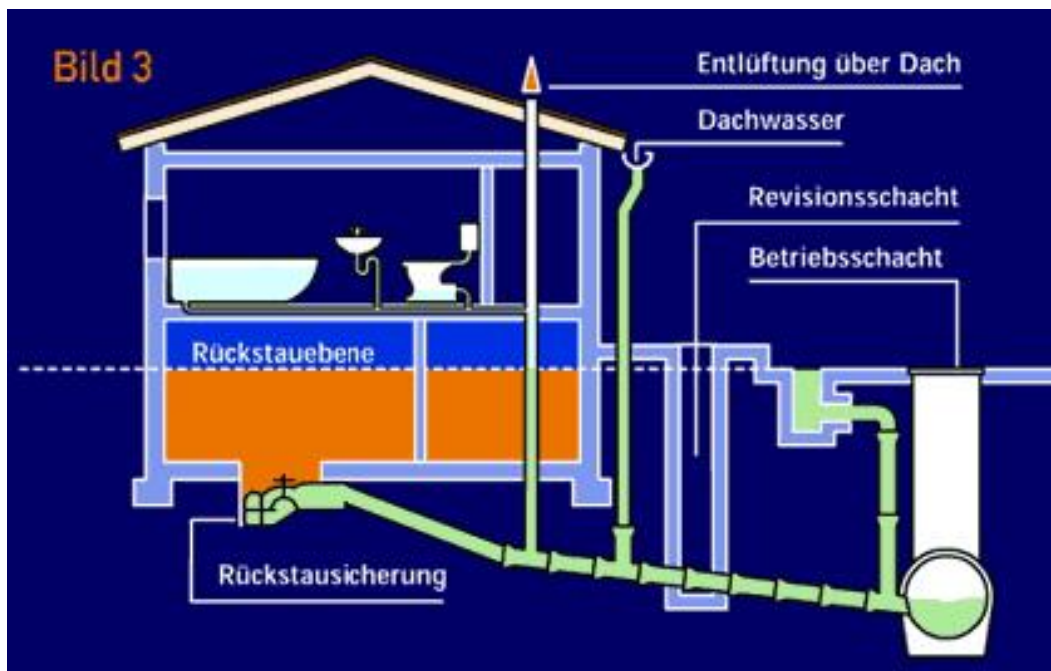


## ABWASSERWERK MAIFELD

### 4.2 Rückstauverschlüsse (Rückstauklappen)

Rückstauverschlüsse sind als „kleine Alternative“ zur Abwasserhebeanlage einsetzbar, wenn

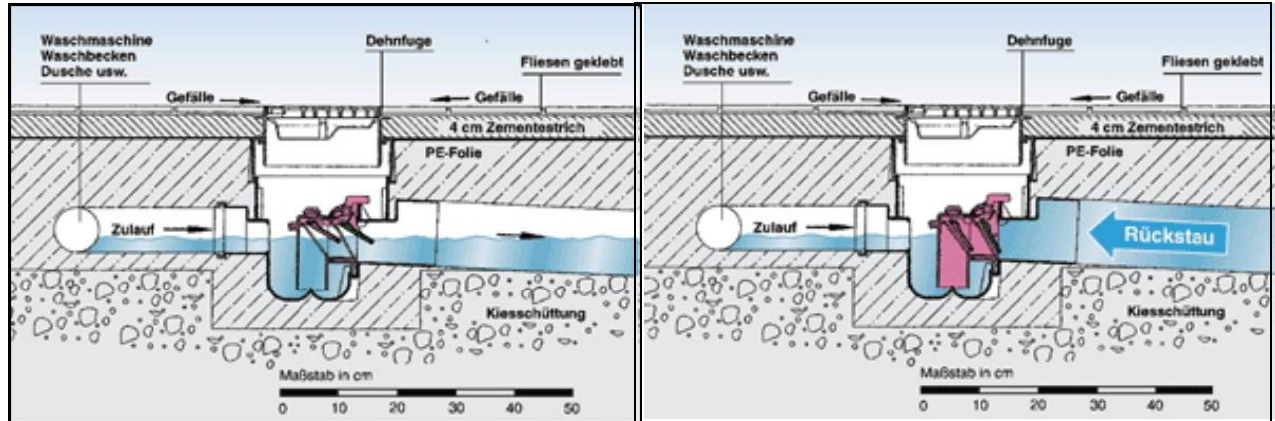
- keine kontinuierliche Abwasserentsorgung erforderlich ist.
- der Benutzerkreis der Anlage klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern) und ihm ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht.
- keine größere Regenfläche über sie abgeführt werden muss und bei der Entwässerung kleinerer Flächen von Kellerniedergängen, Garageneinfahrten und dergleichen, durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schwellen o. ä.) eine Überflutung der tiefer gelegenen Räume durch Oberflächenwasser verhindert wird.
- Rückstauverschlüsse müssen nach DIN ein Prüfzeichen haben.



**Bild 3: Rückstausicherung durch Einbau von Bodenabläufen mit Rückstauverschluss für die Untergeschoss-Entwässerung**



# ABWASSERWERK MAIFELD



**Bild 4: Rückstauverschluss für fäkalienfreies Abwasser  
(bei Normalbetrieb und bei Rückstauereignis)**

## 4.3 Wartung

Häufig sind die erforderlichen Rückstausicherungen in einer ordnungsgemäß installierten Grundstücksentwässerungsanlage vorhanden, und trotzdem kommt es zu Schäden durch zurückstauendes Abwasser, weil die Anlage unzureichend oder überhaupt nicht gewartet wird:

- Abwasserhebeanlagen sollen 1 Mal pro Monat einer Funktionsprüfung unterzogen werden. Anlagen in Mehrfamilienhäusern sollen in Zeitabständen von maximal 1/2 Jahr und in Einfamilienhäusern von maximal einem Jahr durch einen Fachkundigen gewartet werden.
- Rückstauverschlüsse für fäkalienhaltiges Abwasser sollen 1 Mal pro Monat einer Funktionsprüfung unterzogen werden. Sie müssen durch einen Fachbetrieb mindestens zwei Mal im Jahr gewartet werden.

Das Abwasserwerk empfiehlt den Anlagenbesitzern, für die regelmäßig durchzuführenden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma des Installateurhandwerks abzuschließen.



## ABWASSERWERK MAIFELD

### 4.4 Dränagen

**Dränagen** um ein Kellergeschoss **dürfen nicht an einen Schmutz- oder Mischwasserkanal angeschlossen werden**. Sofern ein Anschluss an einen Oberflächenwasserkanal oder einen freien Vorfluter (Gewässer) erfolgt, ist auch hier eine Rückstausicherung unerlässlich. Bitte bedenken Sie dabei, dass bei Verschluss der Rückstausicherung die Dränage nicht arbeiten kann und das Grundwasser ansteigt. Besser ist hier, den Keller als wasserdichte Wanne auszubauen.

### 5. Wer haftet bei Schäden?

Bei der Haftungsfrage ist zunächst zu differenzieren, ob es sich um ein Rückstauereignis handelt oder ob aus der Abwasseranlage Abwasser ausgetreten und oberirdisch in ein Gebäude gelaufen ist.

Im ersten Fall ist nach der Rechtsprechung des BGH eine Haftung des Kanalisationsbetreibers nicht gegeben, weil sich der Anlieger gegen Rückstauereignisse selbst zu schützen hat.

Im zweiten Fall haftet der Kanalisationsbetreiber, wenn keine höhere Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn die Regenfälle so außergewöhnlich stark waren, dass es dem Betreiber der Anlage nicht möglich und wirtschaftlich nicht zuzumuten war, das Fassungsvermögen des Kanals auf diese außergewöhnliche Regenmenge auszurichten.

Das Abwasserwerk hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die bei Schadensfällen die Haftungsfrage überprüft und bei Vorliegen der Haftung durch den Betreiber die Regulierung durchführt.

**WICHTIG: Bei fehlender Rückstausicherung besteht in den meisten Fällen kein Versicherungsschutz!**



## ABWASSERWERK MAIFELD

### 6. Was kann (sollte) jeder praktisch tun, um Schäden zu vermeiden?

- Bei **Neubauvorhaben** ist unbedingt auf eine **vorschriftsmäßige Planung** zu achten. Weisen Sie in Ihrem eigenen Interesse Ihren Architekten auf die Problematik besonders hin.

Achten Sie in der **Bauausführung** darauf, dass die Anlagen auch tatsächlich so gebaut werden, wie sie geplant wurden.

Bestehen Sie in jedem Fall darauf, dass **Bestandspläne** der Entwässerungsanlagen innerhalb und außerhalb des Gebäudes gefertigt werden. Erfahrungsgemäß ist die nachträgliche Anfertigung von Bestandsplänen sehr schwierig!

- Überprüfen Sie bei **bestehenden Gebäuden und Grundstücksentwässerungsanlagen** die Vorgaben der DIN-Normen und sonstigen technischen Regelwerke. Versuchen Sie, falls nicht vorhanden, Bestandszeichnungen über die vorhandenen Entwässerungsleitungen anhand von Bauunterlagen, notfalls ergänzt durch Informationen von den am Bau beteiligten Personen, zu erstellen. Ggf. ist dies nachträglich nur durch eine ergänzende Kamerabefahrung der Leitungen möglich. Da die nachträgliche Änderung einer vorhandenen Grundstücksentwässerung (z.B. Trennen der Oberflächen- und Schmutzwasserleitungen, Einbau eines Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze, Nachrüstung einer Rückstausicherung etc.) sehr aufwändig und teuer sein kann, **empfehlen wir bei Bedarf entsprechende Fachleute (Architekten, Fachingenieure oder Sanitärinstallateure) zu Rate zu ziehen.**



## ABWASSERWERK MAIFELD

Bitte beachten Sie diese Anregungen und leiten Sie bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen ein. Nur dann ist ein größtmöglicher Schutz Ihres Eigentums gegen Abwasserüberschwemmungen gewährleistet.

Polch, im Januar 2019

**Ihr ABWASSERWERK MAIFELD**



# ABWASSERWERK MAIFELD

## Anhang 1: Auszug aus der Allgemeinen Entwässerungssatzung

### § 10

#### Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.

(3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücke gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstückanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.

(5) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als





## ABWASSERWERK MAIFELD

zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

- (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.
- (7) Für Unterhaltsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

### § 11

#### Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts Anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.



## ABWASSERWERK MAIFELD

- (4) *Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorlegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.*
- (5) *Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.*
- (6) *Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.*

### § 12

#### Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) *Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.*
- (2) *Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung.*



## ABWASSERWERK MAIFELD

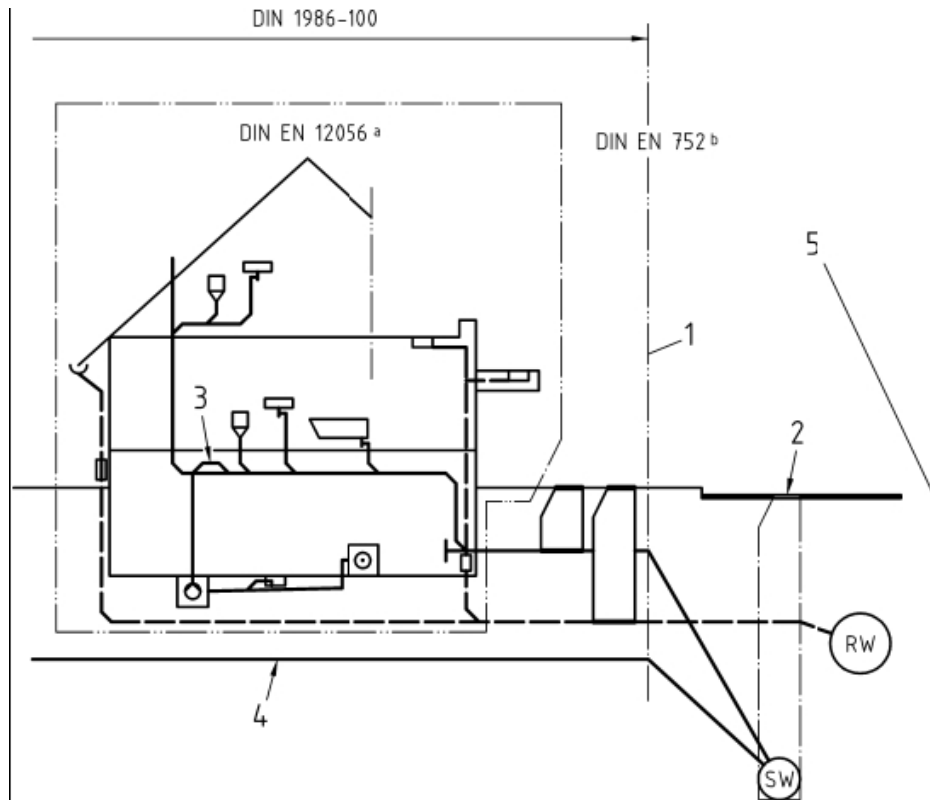
*Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.*

- (3) *Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.*



# ABWASSERWERK MAIFELD

## Anhang 2: Übersicht über DIN- Normen und europäische Normen (Auszug)



a Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden

b Schwerkraftentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden

1 Grundstücksgrenze

2 Rückstauenebene, wenn von der zuständigen Behörde nicht anders festgelegt

3 Rückstauschleife

4 Grundleitung von anderen Gebäuden

5 Öffentlicher Grund, öffentliche Abwasseranlage

Prinzipiskizze zum Anwendungsbereich der jeweiligen Regelwerke



## ABWASSERWERK MAIFELD

DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
DIN 1986-4	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und - formstücken verschiedener Werkstoffe
DIN 1986-30	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Teil 30: Instandhaltung
DIN 1986-32	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Teil 32: Rückstauverschlüsse für fäkalienfreies Abwasser, Inspektion und Wartung
DIN 1986-33	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; für fäkalienhaltiges Abwasser, Inspektion und Wartung
DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Teil 100: zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und 12056
DIN 4045	Abwassertechnik; Grundbegriffe
DIN 4095	Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen Planung, Bemessung und Ausführung
DIN EN 12050-1	Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwäs- serung; Bau und Prüfungsgrundsätze; Teil 1: Fäkalienhebeanlage
DIN EN 12050-2	Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwäs- serung; Bau und Prüfungsgrundsätze; Teil 2: Abwasserhebeanlagen für fäkalienfreies Abwasser
DIN EN 12056-1	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen
DIN EN 12056-2	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Bemessung



## ABWASSERWERK MAIFELD

- DIN EN 12056-4   Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden;  
Teil 4:   Abwasserhebeanlagen, Planung und Bemessung
- DIN EN 12056-5   Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden;  
Teil 5:   Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und  
Gebrauch
- DIN EN 13564-1   Rückstauverschlüsse für Gebäude;  
Teil 1:   Anforderungen
- DIN EN 13564-2   Rückstauverschlüsse für Gebäude;  
Teil 2:   Prüfverfahren
- DIN EN 752        Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden;  
Teil 1 - 7

(Gültig, jeweils in der neuesten Fassung)

Hinweis:

Die jeweils gültigen DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH,  
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin (Telefon 030 / 26 01 - 0) bestellt werden.



# ABWASSERWERK MAIFELD

## Raum für Ihre Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

